

Alkuins erbrechtliche Expertise für Karl den Großen?

von

Univ.-Prof. Dr. Brigitte Kasten

Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters

Universität des Saarlandes

Der Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen ist ein Schriftstück mit der Überschrift *Capitula quae tali convenit in tempore memorari*, das Alkuin zugeschrieben wird. Ernst Dümmler, der Herausgeber der Alkuinbriefe in der *Monumenta Germaniae Historica*, führt das Stück als Brief Nr. 132 auf¹. Hubert Mordek erwähnt es bei seiner Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der karolingischen Kapitularien², denn es sind im Wesentlichen 12 einzelne, mit römischen Ordnungszahlen versehene *capitula*. Diese sind in zwei Pergamenthandschriften mit karolingischer Minuskel überliefert: (1) in Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. Lat. 5577, fol. 163^r-164^r, der Dümmlers Edition folgte, und (2) in Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 69, fol. 114^v-115^r.

Die Datierung beider Codices ist strittig gewesen. Der Pariser Codex wurde von Bernhard Bischoff zunächst auf das 10.-11. Jahrhundert³ und dann zusammen mit Jean Vezin auf das 11. Jahrhundert⁴ datiert. Der vatikanische Codex stammt nach André Wilmart aus dem 9. oder 10. Jahrhundert⁵. Bischoff und Vezin vermuten allerdings, daß beide Handschriften dem 11. Jahrhundert angehören und beide zu dieser Zeit im Besitz der Kirche Notre-Dame von Luçon waren⁶, eine Auffassung, der sich Hubert Mordek anschließt⁷. Mordek spricht von Parallelhandschriften, weil der zweite Teil der Pariser und die vatikanische Handschrift in Inhalt und Abfolge der Schriftstücke sehr eng miteinander verwandt sind. Dies betonen auch Paul Dutton und Edouard Jeauneau. Die beiden Codices seien wahrscheinlich in ein und demselben Scriptorium entstanden, doch getrennt voneinander angefertigt worden, da sie einige eklatante Unterschiede aufweisen; so fehlen Stücke in dem vatikanischen Exemplar.

¹ MGH Ep. 4 = *Epistolae Karolini aevi* 2, E. DÜMMLER (Hg.), Berlin 1895, Nr. 132, p. 198sq.

² H. MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*, p. 557sqq.

³ A. MENTZEL-REUTERS, *Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff. Beschreibung der Handschrift im Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Regiae* 4, Paris 1744, p. 134sq.

⁴ P. E. DUTTON/ E. JEAUNEAU, «Les verses of the „Codex Aureus“», p. 75-120, hier p. 82sqq. mit Schilderung der Besitzgeschichte des Pariser Codex.

⁵ A. WILMART, *Bibliothecae Apostolicae Vaticanae*, p. 152-155 mit einer genauen Beschreibung des Inhalts. Vgl. L. V. DELISLE, *Le Cabinet des Manuscrits de la Bibliothèque Impériale* 2, p. 379.

⁶ P. E. DUTTON/ E. JEAUNEAU (wie Anm. 4), p. 83.

⁷ H. MORDEK (wie Anm. 2), p. 557.

Die Codices scheinen aus dem westlichen Frankenreich, aber nicht direkt aus Tours zu stammen⁸.

Der große Alkuinforscher Donald Bullough hatte zunächst die Frühdatierung favorisiert. Er meinte, der Pariser Codex datiere aus dem 9. Jahrhundert (wohl aus Tours), und hielt das vatikanische Exemplar für eine Kopie davon⁹. Da allerdings sicher ist, daß das Pariser Exemplar Einträge von einer Schreiberhand des 11. Jahrhunderts enthält¹⁰, und die Handschriftenkenner es eher spät datieren, schloß sich Bullough letztlich der Spätdatierung an¹¹.

Die beiden Handschriften beinhalten in ihren weitgehend übereinstimmenden Teilen etliche Briefe von Alkuin, davon die meisten an Karl den Großen gerichtet, auf die nach anderen, eingeschobenen Schriftstücken, die kapitularienähnlichen *Capitula quae tali convenit in tempore memorari*, die im Zentrum der Untersuchung stehen, und das Kapitular *Capitulum in pago Cenomannico datum* von 800¹² folgen. Aufgrund des relativ engen Kontextes zu den Alkuin-Briefen ist Alkuins Autorschaft auch für die *Capitula quae tali convenit in tempore memorari* stets angenommen worden¹³. Nur Donald Bullough zweifelt sie an. Er ordnet die *Capitula* eher Fridugisus, Alkuins Nachfolger als Abt von Tours, oder einer noch späteren Generation von Mönchen in Saint-Martin von Tours zu¹⁴.

Das Stück ist ohne irgendeinen Hinweis auf den Verfasser anonym überliefert. Für das ihm nachfolgende *Capitulum in pago Cenomannico datum* von 800 wird im übrigen keine Autorschaft durch Alkuin angenommen, so daß hier ein Bruch in der Argumentation der überwiegenden Forschungsmeinung zu bemerken ist. Die Datierung des Stücks ist damit ungewiß: vor oder bis 798 gemäß Dümmler, was zu dem nachfolgenden Kapitular zeitlich passen würde, oder später, in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, gemäß Bullough. Etwaige Präzisierungen sind nach diesem Sachstand nicht mittels der Kodikologie, sondern allenfalls über eine inhaltliche Analyse möglich.

Obgleich die Namen des Verfassers und des Adressaten fehlen, wird, vom Schluß des fraglichen Schreibens betrachtet, klar, daß alle *capitula* die Antworten auf die Anfrage eines einzelnen Adressaten waren, sie folglich keine lose Sammlung von separaten Kapiteln sind,

⁸ MORDEK (wie Anm. 2), p. 557. Dem entspricht, daß A. SCHMID, *Roms karolingische Minuskel im neunten Jahrhundert* diesen Codex nicht behandelt.

⁹ D. BULLOUGH, «Alcuin and the Kingdom of Heaven», p. 50 Anm. 114.

¹⁰ *Die Karolingischen Miniaturen*, W. KOEHLER (†)/ F. MÜTHERICH (Hgg.), p. 63.

¹¹ D. BULLOUGH, *Alcuin: Achievement and Reputation*, p. 35sq. mit Anm. 78.

¹² MGH Capit. 1 = *Capitularia regum Francorum*, A. BORETIUS (Hg.), Hannover 1883 (ND 1960), Nr. 31, p. 81sq. Zur Echtheit dieses Stücks vgl. MORDEK (wie Anm. 2), p. 558.

¹³ *Clavis scriptorum latinorum medii aevi*, Auctores Galliae 735-987, 2,1: Alcuinus, M.-H. JULLIEN/ F. PERELMAN (Hgg.), Turnholti 1999, p. 250sq.

¹⁴ BULLOUGH, *Alcuin: Achievement* (wie Anm. 11), p. 36 Anm. 78.

und daß der Empfänger ein König war. Der Verfasser war über seine eigene Kühnheit erschrocken, letztlich besorgt, die Gunst des Auftraggebers zu verlieren. Er schloß mit dem Segenswunsch, Gott möge die Kronen des Adressaten vervielfachen und ihn schützen¹⁵. Mehrere Kronen hatte Karl der Große, nämlich die fränkische und die langobardische, so daß man gemeinhin – außer Bullough – ihn als Adressaten annimmt. Karl der Kahle von Westfranken besaß jedoch noch mehr Kronen: die neustrische (838), die aquitanische (Orléans 848), die lotharingische (Metz 869/70) und schließlich auch die langobardische (875)¹⁶. Das Kaisertum beider Herrscher sei außen vor gelassen.

Kein Wunder, daß der Verfasser über die Kühnheit seiner Gedanken besorgt war, denn er äußerte vor allem in den ersten sechs *capitula* wahrhaft umstürzende Ideen. Ihre hohe Brisanz lag in den erbrechtlichen Expertisen dazu, wann und warum das fränkische Gewohnheitsrecht, alle Söhne gleichermaßen an der Herrschaft zu beteiligen, außer Kraft gesetzt werden konnte, denn um Herrschaft ging es, wie nicht nur der königliche Adressat erweist, sondern auch der zweite Teil der *capitula* nahelegt. Die neuen Rechtsideen waren zum Teil die Frucht einer gründlichen Bibelrecherche, wobei vor allem das Alte Testament die wichtigsten argumentativen Beispiele lieferte, nicht der im 9. Jahrhundert im Frankenreich durchaus bekannte Codex Theodosianus.

Im ersten *capitulum* wird die Gültigkeit eines Testaments grundsätzlich dargelegt.

*I. Testamentum in mortuis confirmatur apostolo protestante, ideoque post obitum testatoris omnimodam firmitatem obtinuit. Quod etiam ante mortem consensus omnium confirmavit. Non itaque postea valet infringi, quod antea nullo modo potuit improbari*¹⁷.

Das Testament wird durch den Tod bekräftigt, wie der Apostel aufzeigt, und daher erlangt es nach dem Tod des Testators seine Gültigkeit. Dies bekräftigt auch vor dem Tod der Konsens aller. Deshalb kann nachher nicht gebrochen werden, was vorher keinesfalls mißbilligt werden konnte.

¹⁵ MGH Ep. 4 (wie Anm.1), Nr. 132, p. 199: *Ista, supplico, dignanter ac diligenter inspicite. Vestre siquidem fidelitatis immensitas parvitatem meam reddit inpatientem pro vobis, facit etiam supra vires audentem. Enimvero fidem non perdit, nisi qui numquam habuit. In cuius manu sunt reges et iura regnorum, ispe coronas vestras multiplicet, tueatur, obumbret.*

¹⁶ Vgl. J. NELSON, *Charles the Bald*, p. 94sq., 154sq., 219sq., 239sq.; G. LANOË, *L'ordo de couronnement de Charles le Chauve*, p. 41-68.

¹⁷ MGH Epp. 4 (wie Anm. 1), Nr. 132, p. 198.

Die rekonstruierte Anfrage zu dieser Auskunft mag gelautet haben: Wie kann ein Herrscher erbrechtlich über sein Reich verfügen, einerseits ohne daß er selbst zu seinen Lebzeiten dadurch einen Nachteil erleidet und andererseits die Inhalte der Verfügung nach seinem Tod realisiert werden? Das Testament war die juristisch korrekte Lösung, die der Verfasser bemerkenswerterweise unter Bezug auf den Brief des Apostel Paulus an die Hebräer (Hebr. 9, 17), nicht auf das römische Recht anbot. Der Konsens aller beförderte die Rechtskraft. Der letzte, durch die jeweils doppelte Verneinung rätselhafte Satz bedeutet wahrscheinlich, daß nach dem Ableben des Testators die testamentarischen Verfügungen, denen zu seinen Lebzeiten alle zugestimmt hatten oder die nicht gegen Rechtsgepflogenheiten verstießen, ihre Rechtskraft behalten. Eine nachträgliche Anfechtung sollte ausgeschlossen werden.

Seit Karl dem Großen nachweisbar, waren sich offensichtlich alle karolingischen Herrscher des Problems bewußt, daß ihre erbrechtliche Verfügung über die Nachfolge in der Herrschaft, womit die Teilung des Reiches verbunden war, schon zu ihren Lebzeiten Geltung erlangen könnte. So betonte Karl der Große in der Reichsteilung von 806 die Zukünftigkeit der Erbverfügung, gerade weil seine Söhne bereits Könige im Kern ihrer zukünftigen Reiche waren. Zeit seines Lebens sollten sie nur Mitregenten, erst nach seinem Ableben Erben sein¹⁸. Ludwig der Fromme war bei der Abfassung der *Ordinatio imperii* von 817 nicht so gut beraten wie Karl der Große. Er behielt sich zwar auch auf Lebenszeit die uneingeschränkte Macht und Verfügungsgewalt über seine Söhne und das Volk vor und bestimmte insbesondere, daß sein ältester Sohn Lothar trotz der damaligen Mitkaisererhebung erst nach seinem Tod als einziger im Kaisertum nachfolgen und seine Überordnung über die jüngeren Brüder erst dann wirksam werden sollten, doch waren die einzelnen Regelungen und die zelebrierten Handlungen so ambivalent, daß schon bald Mißverständnisse über den Zeitpunkt ihrer Gültigkeit entstanden¹⁹. Der Kaiser beauftragte schließlich auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen mit seinen Söhnen den gelehrten Hrabanus Maurus mit der Klärung der staatsrechtlichen Frage, wie sich das Machtverhältnis zwischen dem väterlichen Herrscher und den zu seinen Lebzeiten zu Königen erhobenen und mit Teilreichen ausgestatteten Söhnen gestalten sollte. Aber nicht nur Hrabanus Maurus im Jahre 834²⁰, sondern auch Alkuin war in einem fürstenspiegelähnlichen Schreiben zwischen 793 und 800 an Karl den Jüngeren²¹, den ältesten Sohn Karls des Großen von Hildegard, der Auffassung, die Herrschersöhne erhielten zu Lebzeiten

¹⁸. Divisio regnorum von 806, MGH Capit. 1 (wie Anm. 12), Nr. 45, p. 127 und c. 20, p. 130.

¹⁹. B. KASTEN, *Königssöhne und Königsherrschaft*, p. 170sqq.

²⁰. MGH Ep. 5 = Epistolae Karolini aevi, E. DÜMMLER/K. Hampe (Hgg.), Hannover 1895, Nr. 15, c. 4, p. 408sq.: *Quod non liceat filiis parentes suos de hereditate et possessione propria expellere atque ab eis aliquid per vim seu fraudem auferre*.

²¹. MGH Ep. 4 (wie Anm. 1), Nr. 188, p. 315, Zeilen 23-26. Zur Datierung vgl. *Clavis scriptorum* (wie Anm. 13), p. 288.

ihres Vaters lediglich eine Anwartschaft auf ihr künftiges Erbe und Reich. Der Inhalt des ersten Kapitulars läßt es daher offen, ob Alkuin oder ein späterer Autor der Verfasser des Schreibens war.

Das zweite *capitulum* beschäftigt sich mit dem Ausschluß von Erben aus dem Testament.

II. Quicumque testatori repperitur ingratus, insuper et contumeliosus existat, ipse sibi testis est, quia testamento dignus non est, ut verbi causa Chanaan patris inexhonoratio servum constituit. Esau propter intemperantiam primogenita perdidit; Ruben iunioribus fratribus contumelia paterna postposuit. Ad postremum quoque: 'Qui maledixerit patri', et reliqua²².

Jeder, der sich dem Testator erkennbar undankbar zeigt und obendrein schmähsüchtig ist, ist sich selbst der Zeuge, daß er des Testamentes unwürdig ist, wie das Wort in Sachen Kanaan erweist, der wegen der Entehrung des Vaters zum Knecht gemacht wurde. Esau verlor wegen seiner Unmäßigkeit das Erstgeburtrecht; Ruben wurde wegen der Beleidigung des Vaters seinen jüngeren Brüdern hintangesetzt. Schließlich auch: ‚Wer den Vater geschmäht haben mag‘, und weiteres mehr.

Die drei alttestamentarischen Beispiele untermauern die Rechtsanschauung, daß Nachfolger vom Testator enterbt werden dürfen. Daß sich die Bibelzitate mehren ließen, wird angedeutet.

Weil sich zwei der drei Beispiele auf die Zurückstufung oder auf den Ausschluß des ältesten Sohnes beziehen, könnte diese erbrechtliche Expertise ein Problem Karls des Großen mit seinem Erstgeborenen Pippin, dem Sohn der Himiltrud, behandeln²³. Diesem war im Laufe des Heranwachsens, möglicherweise krankheitsbedingt, ein Buckel gewachsen, woraufhin der Vater ihn aus der Nachfolge auszuschalten trachtete. Als dies 789 allzu offensichtlich wurde, rebellierte Pippin der Bucklige 792. Seine Aufstandspläne wurden verraten, doch lieferten sie den besten Grund, ihn durch Mönchung jeglicher Anwartschaft auf die Herrschaftsnachfolge zu berauben. Für Alkuins Autorschaft könnte sprechen, daß er des öfteren als Berater von Königen in erbrechtlichen Fragen fungierte: Ende 790 für angelsächsische

²² Ibid. Nr. 132, p. 198sq.

²³ KASTEN (wie Anm. 19), p. 144. Diese Auffassung ist jedoch durch die nachfolgenden Überlegungen zu korrigieren.

Könige²⁴ und angeblich 800 für Karl den Großen, wie eine Lokaltradition in Tours vermerkt²⁵.

Die Fokussierung auf die Problematik des Erstgeburtrechts verstellt allerdings den Blick darauf, daß das erstgenannte biblische Beispiel die Schlechterstellung des jüngsten Sohnes bzw. seines Erbens thematisiert. Historisch wäre hier in erster Linie an Ludwig den Deutschen, König von Bayern, zu denken, der 839 auf Bayern beschränkt blieb, während der Vater das übrige Reich unter Lothar I. und Karl dem Kahlen aufteilte²⁶. Wäre Kaiser Ludwig der Fromme nicht 840 während des Feldzugs gegen seinen aufständischen, jüngsten Sohn gestorben, hätte diesem die völlige Entmachtung und Enterbung gedroht. Das Hauptanliegen des *capitulum* war jedoch die Beantwortung der Frage, aus welchen Gründen Söhne enterbt oder hintangesetzt werden können. Es gab nur einen: die Undankbarkeit. Die üble Nachrede oder Schmähsucht trat akzidentiell als Verstoß gegen das Gebot, Vater und Mutter zu ehren, hinzu.

Das dritte *capitulum* greift den Ausschlußgrund des Ungehorsams auf und ordnet ihn dem Naturrecht zu. Die ursprüngliche Frage mag gelautet haben, wer ein rechtmäßiger Erbe ist.

*III. Benedictiones patrum in filios hereditare genuinum est, contra leges autem naturę pugnant qui parentibus inoboedientiam seu contumaciam parant. Legitimus igitur heres erit, qui prefixos ordines erga parentes tenuerit*²⁷.

Es ist ein angeborenes Recht, die Segnungen der Väter auf die Söhne zu vererben. Gegen die Gesetze der Natur kämpfen aber diejenigen an, die sich ungehorsam oder eigensinnig gegen die Eltern zeigen. Der rechtmäßige Erbe wird also derjenige sein, der die festgesetzten Gebote gegenüber den Eltern eingehalten haben wird.

Mit den Segnungen der Väter waren die weltlichen Besitztümer gemeint, die alle Söhne erben können, nicht der biblische Segen des Vaters, den dieser nur einem seiner Söhne weitergeben kann. Alkuin verwandte das Wort *benedictio* in diesem Sinne, wenn er Karl dem Jüngeren empfahl, ganz dem Vorbild seines Vaters zu folgen, damit die göttliche Gnade ihm dereinst

²⁴ D. BULLOUGH, «What has Ingeld to do with Lindisfarne?», p. 93-125, hier p. 109sq., 116 und 123sq.

²⁵ Vita Alcuini, W. ARNDT (Hg.), MGH SS 15,1, Stuttgart 1887, p. 182-197, hier c. 15, p. 192sq. Die Nachricht ist jedoch sehr zweifelhaft.

²⁶ Annales de Saint-Bertin zu 839, F. GRAT / J. VIELLIARD / S. CLEMENCET (Hgg.), Paris 1964, p. 33. Vgl. W. HARTMANN, *Ludwig der Deutsche*, p. 33.

²⁷ MGH Ep. 4 (wie Anm. 1), Nr. 132, p. 199.

dessen Segnungen zu erbrechtlichem Besitz gewähre²⁸. Aber wieder wird die Annahme von Alkuins Autorschaft unterminiert, dieses Mal durch die Tatsache, daß auch der anonyme Biograph Kaiser Ludwigs des Frommen das Wort *benedictio* im weltlichen Wortsinn benutzte und zwar als Synonym für Geschenk²⁹. So forderte Karl der Große von seinem Sohn Ludwig eine Gabe wie von allen Großen des Reiches und erwartete von seinen Söhnen mehr als nur die üblichen Pflichtgeschenke.

Die Rechtsauskunft des dritten *capitulum* bejahte zwar die grundsätzliche Anwartschaft aller Söhne auf das väterliche Erbe, bekräftigte jedoch den Rechtsgrund des Ungehorsams als Ausschluß eines Erbens, da ein solches Verhalten gegen das Naturrecht verstoße. Die Debatte über den Sohnesungehorsam und die naturrechtlichen Kategorien war stärker in den 830er Jahren als zur Zeit Karls des Großen virulent. Diese Grundproblematik frühmittelalterlicher Herrschaft war jedoch kein damals singulär auftretendes Problem. Von rund 860 an gerieten sowohl Karl der Kahle von Westfranken als auch Ludwig der Deutsche von Ostfranken wiederholt in erhebliche Konflikte mit ihren ungehorsamen und untreuen Söhnen, so daß auch in diesen späteren Zeiten an eine Maßregelung der Unfolgsamen durch Enterbung, das heißt Ausschluß von der Herrschaft, gedacht worden sein kann. Dieses *capitulum* ist daher am wenigsten zeitlich auf Alkuin zu fixieren.

Im vierten *capitulum* wird die Möglichkeit erwogen und bejaht, im Testament Erben ungleich zu bedenken.

*III. Aliud est indebite clementer admitti, aliud ex debito competenter ascribi. Nec possunt ex debito repeti quę prorsus indebite concessum est adipisci. Diversitas siquidem meritorum diversitates exegit praemiorum*³⁰.

Es ist eines, unverdientermaßen gnädig zugelassen zu werden, und ein anderes, aus Verdienst entsprechend eingesetzt zu werden. Keiner könne aus Verdienst erwerben, was ihm völlig unverdientermaßen gewährt worden ist. Folglich erzeugt die Verschiedenheit der Verdienste eine Unterschiedlichkeit des Lohns.

²⁸. Ibid. Nr. 188, p. 315: *sequens excellentissimi patris tui exempla in omni honestate et sobrietate, quatenus divina Christi dei clementia illius benedictionem te hereditario iuro possidere concedat.*

²⁹. Astronomus, *Vita Hludowici imperatoris*, E. TREMP (Hg.), MGH SS rer. Germ. 64, Hannover 1995, c. 6, p. 302: *Qui cum primo vero a patre dimitteretur, interrogatus ab eo est, cur rex cum foret tantae tenuitatis esset in re familiari, ut nec benedictionem quidem nisi ex postulato sibi offerre posset ...*

³⁰. MGH Ep. 4 (wie Anm. 1), Nr. 132, p. 199. Beide Handschriften weisen irrtümlich ... *diversitates exegit meritorum* auf, mit Sicherheit bereits ein Fehler in der Vorlage, die den beiden Schreibern zur Verfügung stand. Die Konjekturen *praemiorum* durch Baluze, von Dümmler übernommen, ist sinngemäß richtig.

Dieses Einzelkapitular war hochbrisant, da das fränkische Gewohnheitsrecht die Erbteilung zu gleichen Teilen vorsah. Seit der *ordinatio imperii* war allerdings das Problem aufgeworfen, daß ein Sohn, damals der erstgeborene Lothar, ein vor den anderen Söhnen bevorrechtigter Erbe wurde. Lothar sollte Kaiser werden, den größten Anteil am Reich erhalten und seinen jüngeren Brüdern übergeordnet sein. Nach Lothars offener Rebellion ließ Kaiser Ludwig der Fromme 831 in den Verfügungen über eine neue Reichsteilung dezidiert festschreiben, daß er trotz der nunmehrigen Gleichbehandlung seiner jüngeren drei Söhne jederzeit die Gewalt habe, sein Reich und seine Machtfülle auf Kosten eines von ihnen ungleich zu verteilen³¹. Er machte in den nachfolgenden Jahren häufig Gebrauch von diesem Rechtsvorbehalt: 832 entzog er Pippin das Königreich Aquitanien und gab es Karl dem Kahlen; 837 wies er Karl dem Kahlen auf Kosten Lothars Friesland, Teile Lotharingiens und Burgunds zu und erweiterte dessen Herrschaftsraum konsequent 838 und 839 zum Nachteil Lothars, Ludwigs des Deutschen und Pippins von Aquitanien.

Von allen *capitula* scheint das vierte am deutlichsten auf die Zeit Ludwigs des Frommen zu verweisen, da die mögliche ungleiche Erbeinsetzung von Söhnen und die Abhängigkeit des Umfangs ihres Erbteils von ihrer Folgsamkeit und Treue weder faktisch noch gedanklich unter Karl dem Großen aufgetreten war. Das *capitulum* bestätigte zwar den Erbanspruch aller Nachkommen, doch räumte es dem Testator das Recht ein, den Erbteil ganz nach seinem Ermessen, abhängig vom Wohlverhalten der Erben, zuzuschneiden. Staatsrechtliche Ideen dieser Art tauchen erst in der Reichsteilung Ludwigs des Frommen von 831 und in der erwähnten Denkschrift des Hrabanus Maurus von 834 für diesen Kaiser auf. Dem widerspricht nicht, daß Hrabanus Maurus eine Vorformung dieser Rechtsanschauung bei Alkuin gefunden haben und insofern von ihm beeinflusst worden sein könnte³².

Schwer verständlich, fast verschleiernd ist das fünfte *capitulum* formuliert, in dem es wiederum um die Bevorzugung eines Erben vor den übrigen geht.

*V. Quod optime natus et hereditatem legitime consecutus neque legis antique seu novę contemptor inventus, nec adversus patrem sautius neque contra populum vulneratus, magnam debeat hereditandi gerere Domino miserante fiduciam*³³.

³¹ MGH Capit. 2 = Capitularia regnum Francorum, 2, A. BORETIUS/ V. KRAUSE (Hgg.), Hannover 1887 (ND 1984), Nr. 194, c. 13, p. 23.

³² Vgl. den Gebrauch von *praemium* durch Alkuin im Brief an Karl den Jüngeren [MGH Ep. 4 (wie Anm. 1) Nr. 188, p. 315] und in zweien seiner Gedichte, die insgesamt von **M. PERRIN in diesem Band sprachlich analysiert werden. Dieser weist darauf hin, daß vor Hrabanus Maurus nur Alkuin diesen Begriff dreimal verwandte, und schließt aus diesem und anderen Belegen, daß Hrabanus Maurus von Alkuin beeinflusst worden ist.**

³³ MGH Ep. 4 (wie Anm. 1), Nr. 132, p. 199.

Daß der edelst Geborene auch rechtmäßig im Erbe nachfolgt, ist weder im alten noch im neuen Gesetz zu finden; weder gegen den Vater verletzt noch gegen das Volk verwundet, soll dieser seine große Zuversicht des Erbens aus göttlicher Gnade nähren.

Wegen der Erwähnung des Volkes wird spätestens an dieser Stelle klar, daß es sich um erbrechtliche Fragen im Zusammenhang mit einer Herrschafts- und Reichsteilung handeln muß. Bei der Konnotation des *optime natus* könnte man an Rangunterschiede unter den rechtmäßigen Ehefrauen eines Herrschers denken wie vornehmere Abstammung oder höherer Rang – etwa der Kaiserin im Vergleich zur Königin –, wodurch der Status ihrer Nachkommenschaft indirekt beeinflusst würde, doch gibt es meines Wissens kein Dokument, das die Existenz derartiger Vorstellungen in der karolingischen Dynastie oder in der fränkischen Führungsschicht belegt. Vielleicht wurde eine derartige Diskussion nie geführt, weil sie weder mit dem fränkischen Gewohnheitsrecht noch mit biblischen Vorbildern noch mit römischem Recht unterfüttert werden konnte.

Des weiteren wäre an die grundsätzliche Frage der Ehe und des Konkubinats als Unterscheidung des *optime natus* von minderberechtigten Abstammungen zu denken. Die Illegitimität war spätestens seit Mitte der 780er Jahre eines von mehreren Kriterien, um die Schar der Nachfolgeberechtigten zu reduzieren. Karl der Große wandte es an, als er Pippin den Buckligen von der Herrschaft ausschließen wollte³⁴. Er war dabei möglicherweise von Alkuin beraten worden, der in der nämlichen Zeit an der Abfassung der Kanones der angelsächsischen Synode in York von 786 beteiligt war, auf der beschlossen wurde, illegitime Herrscher söhne seien von der Nachfolge in der Königswürde auszuschließen³⁵. Ludwig der Fromme ließ in die *ordinatio imperii* als feste Regel schreiben, daß die Herrschafts- und Reichsteilung ausschließlich unter den legitimen Söhnen erfolgen könne³⁶. Sein Vorgehen gegen König Bernhard von Italien, dessen Herkunft umstritten war, gab zu der Vermutung Anlaß, daß dieses *capitulum* sich auf Bernhards geplante Absetzung beziehen könnte. Der Segenswunsch des Autors am Ende des Briefes, Gott möge die Kronen des Adressaten mehren, sei vielleicht auf die langobardische Königswürde zu beziehen³⁷. Nach Bernhards Sturz ist es allein dem illegitimen Arnolf von Kärnten gelungen, zu Herrschaft und Reich zu kommen. Die illegitime Herkunft als Ausschlußkriterium spielte aber auch 879 im Westfrankenreich eine große Rolle,

³⁴ Ein Reflex der Debatten findet sich bei Paulus Diaconus, *Gesta episcoporum Mettensium*, G. H. PERTZ (Hg.), MGH SS 2, Hannover 1829 (ND 1963), p. 260-270, hier p. 265.

³⁵ Councils and Ecclesiastical Documents 3, A. W. HADDAN/ W. STUBBS (Hgg.), c. 12, p. 435; vgl. *ibid.* c. 16, p. 455. Dazu C. R. E. CUBITT, *Anglo-Saxon Church Councils*, p. 153sq.

³⁶ MGH Capit. 1 (wie Anm. 18), Nr. 136, c. 15, p. 273.

³⁷ MGH Ep. 4 (wie Anm. 1), Nr. 132, p. 199 mit Anm. 4 des Herausgebers.

als Teile des westfränkischen Adels die Thronrechte von Ludwigs des Stämmers Söhnen Ludwig und Karlmann in Frage zogen, so daß es keinesfalls sicher ist, dieses *capitulum* der Zeit Ludwigs des Frommen oder gar Alkuin zuzuordnen.

Außerdem bleibt festzuhalten, daß die Illegitimitätsproblematik, wenn überhaupt, nur versteckt angesprochen wurde. Im Zentrum dieser erbrechtlichen Expertise steht vielmehr die erstaunliche Auskunft, die hohe Abstammung oder die legitime Herkunft des Erben qualifiziere diesen nicht als sicheren Erben. Selbst der *optime natus* habe nicht mehr als einen Erbanspruch bzw. eine Anwartschaft auf das Erbe, aber kein unumstößliches Recht darauf. Für den Erblasser bedeutete dies, daß er auch einem solchen Sohn gegenüber in seiner Testierfreiheit nicht eingeschränkt war.

Das sechste *capitulum* liefert möglicherweise den Schlüssel für eine Datierung des Dokuments. Es handelt von der Geistesschwäche, um nicht zu sagen Geisteskrankheit.

*VI. Fracto capite subiecta quæque languere perspicuum est, cum de firmitate capitis totius proveniat incolomitas corporis; nec possunt ea sanitate membra subdita gloriari, quam constat in capite non haberi*³⁸.

Es ist offensichtlich, daß jedes, einem schwachen Kopf Unterworfenen kraftlos wird, während die Unversehrtheit des Körpers von der Stärke des ganzen Hauptes herrührt; man kann die körperliche Gesundheit nicht rühmen, wenn man sie im Kopf nicht hat.

Obleich nicht mehr explizit vom Erben bzw. von Ausschlußkriterien aus dem Testament die Rede ist, steht dieser Rechtsgedanke dennoch in engem Zusammenhang mit den vorhergehenden erbrechtlichen Expertisen. Geistesschwäche sollte die Anwartschaft auf das Erbe gefährden können. Ein solcher Fall ist zur Zeit Karls des Großen nicht aufgetreten. Dessen Sohn Pippin der Bucklige war körperlich, aber nicht geistig behindert. Somit scheidet Alkuin als Verfasser des hier untersuchten Stücks aus. Unter den Söhnen Ludwigs des Frommen trat auch keine Geisteskrankheit auf, so daß Bulloughs Zuweisung des Stücks an Fridugisus gleichfalls nicht zutrifft.

Historisch trifft dieser Sachverhalt nur auf Ludwig den Stämmen zu. Er galt einem Regino von Prüm als *vir simplex*. Zwar ist Einfältigkeit nach dem Verständnis der geistlichen Autoren nicht unbedingt ein Makel³⁹, doch korrespondierte sie im Falle Ludwigs des Stamm-

³⁸. Ibid. p. 199.

³⁹. Vgl. B. SCHNEIDMÜLLER, «Die „Einfältigkeit“ Karls III. von Westfranken...», p. 62-66.; F. BECKER, «Zur Erbkrankheit der Karolinger», p. 808sq. bringt nichts zur Frage einer Geisteskrankheit bei den Karolingern.

lers mit dessen sprachlicher Behinderung⁴⁰. Er besaß keine Eloquenz und vielleicht auch keine schnelle Auffassungsgabe. Eine solche „Simplizität“ konnte durchaus negativ als herrschaftsuntauglich aufgefaßt werden, wie dies Regino von Prüm gerüchteweise über König Karl III. den Einfältigen von Westfranken berichtet⁴¹. Wenn diese sprachliche Behinderung auf eine Geistesschwäche zurückzuführen war, wird verständlich, warum sein Vater, Karl der Kahle, ihn nur gezwungenermaßen zur Mitherrschaft heranzog, und Ludwig ihm alles abtrotzen mußte. Es ist dann auch erklärlich, warum Karl der Kahle im Kapitular von Quierzy 877, als er seinem Sohn für die Zeit seiner Abwesenheit in Italien das Reich anvertrauen mußte, diesen in politischer, militärischer und ökonomischer Hinsicht wie einen Unmündigen gängete, ihm Regenten an die Seite stellte⁴² und allem Anschein nach seiner Gemahlin Richildis eine größere Handlungsbefugnis übertrug als dem Thronfolger⁴³. Was man bisher als übertriebenes Mißtrauen des Vaters gegen den einst rebellischen Sohn und als unverhältnismäßige Rivalenangst deutete, mußte vielmehr, falls das vorliegende *capitulum* tatsächlich Ludwig den Stammeler meinte, als wohlüberlegte Schutzmaßnahme für den aufgrund seiner geistigen Behinderung unfähigen Thronfolger Neubewertet werden, die zugleich eine Vorichtsmaßnahme gegen unkluge und gar falsche Regierungshandlungen waren. Bei den Verhandlungen in Quierzy im Juli 877 zwischen Karl dem Kahlen und dem Adel, zeigten sich selbst die Getreuen besorgt, wie sie während der Abwesenheit des Herrschers vor dem Königssohn sicher sein könnten⁴⁴.

Löst man sich von der Annahme, das vorliegende Stück stamme von Alkuin, wie die Forschung überwiegend meint, oder gehöre, Bullough folgend, in die Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen, sondern ordnet es Karl dem Kahlen von Westfranken und seinen Vorbereitungen des zweiten Italienzuges von 877 zu, dann passen auch die übrigen *capitula* zueinander. Karl der Kahle war im Juni 877 auf der Versammlung in Quierzy ein Testator. Das erste *capitulum*, das die Frage beantwortet, wie ein Herrscher Erbverfügungen anordnen kann, ohne daß sie zu seinen Lebzeiten schon wirksam werden, nämlich durch ein Testament, und wie dieses Testament seine Gültigkeit bewahren kann, nämlich aufgrund des Konsenses aller, fügt sich bestens zur Situation, in der sich Karl der Kahle 877 befand. Durch die in Quierzy versammelten Großen versicherte er sich der notwendigen Zustimmung aller. Das verabschiedete Kapitular enthielt eine Reihe von testamentarischen Einzelanordnungen. So verfügte Karl der

⁴⁰ Regino von Prüm, *Chronicon*, F. KURZE (Hg.), MGH SS rer. Germ. 50, Hannover 1890, zu 878, p. 114.

⁴¹ Ibid. zu 925, p. 157.

⁴² Kapitular von Quierzy vom 14. Juni 877, MGH Capit. 2 (wie Anm. 31), Nr. 281.

⁴³ KASTEN (wie Anm. 19), p. 454sq.

⁴⁴ MGH Capit. 2 (wie Anm. 31), Nr. 281, c. 4, p. 357.

Kahle dort für den Fall seines Todes auf der Italienfahrt über seinen Schatz⁴⁵ und sicherte ferner seine zweite Frau Richildis und deren Töchter gegenüber Ludwig dem Stammler ab⁴⁶.

Karls Sorge um das Reich nach seinem Tode durchweht das Kapitular von 877 an mehreren Stellen. Er beschied Ludwig dem Stammler deutlich, daß dieser nicht sicher sein könne, der einzige Thronfolger zu sein, indem er sich vorbehielt, noch weitere Nachfolger zu benennen, etwa seine Enkel, denn Ludwig hatte schon fast erwachsene Söhne, oder mehr noch einen Sohn, den ihm Richildis schenken könnte. Er wollte sich die Freiheit erhalten, anderen Erben als Ludwig dem Stammler Teile des Reiches zuweisen zu können⁴⁷. War dieser Vorbehalt eine Frucht des fünften *capitulum*, wonach selbst der Sohn mit makelloser Geburt kein Erbrecht, sondern nur eine Expektanz auf das Erbe habe, und des vierten *capitulum*, das den Umfang des Erbteils von der Größe der Verdienste des Erben abhängig machte? Denkbar wäre es. Die zweiten und dritten *capitula*, die sich mit der Enterbung eines undankbaren oder ungehorsamen Erben beschäftigen, passen gleichfalls auf Ludwig den Stammler, der sich in permanenter Aufsässigkeit und teilweise offener Rebellion gegen seinen Vater befand, bevor er im März 867 zum König der Aquitanier erhoben wurde⁴⁸.

Waren die *capitula*, die – gemäß der Überschrift – zur geeigneten Zeit bedacht werden sollten, also eine Anfrage Karls des Kahlen in Vorbereitung der Versammlung der Großen in Quierzy? Nichts spricht dagegen. Bei den ersten sechs Auskünften handelt es sich um konkrete erbrechtliche Expertisen, die allesamt auf Ludwig den Stammler passen. Die nachfolgenden sechs Ratschlägen bilden ebenso zwanglos eine Einheit, wenn man sie auf Karls des Kahlen Lage in Quierzy bezieht. Sie handeln alle von der Schwierigkeit, einen völlig uneinigen Adelsverband zu lenken, der dem König nur einteiils treu ergeben ist, anderenteils sogar feindlich gesonnen und zum dritten unentschieden gegenübersteht. Diese drei Gruppen analysiert der Verfasser im achten *capitulum*.

VIII. Tripertita distributione videntur ista omnia includi, consulentium scilicet ac nocentium et eorum, qui sic inter utrosque semper ambigui sunt, ut quos obtinere perspexerint, eis se continuo sociant. Sunt ergo consulentes utiliter adiuvandi, resistentes autem viriliter obviandi; dubii vero vel rationabiliter adtrahendi, vel circumspecte dis-

⁴⁵. Ibid. c. 12, p. 358sq.

⁴⁶. Ibid. c. 5sq., p. 357.

⁴⁷. Ibid. c. 13, p. 359: *Inveniendum, qualem partem imperii, si obitus noster evenerit, sibi decernendam sperare filius noster debeat; et si Deus alterum filium nobis interim donare voluerit, quam ipse habeat. Et si aliquis ex nepotibus nostris ad hoc se dignum exhibuerit vel si non fecerit, secundum quod nobis tunc et cui placuerit censeatur.*

⁴⁸. Annales de Saint-Bertin zu 867 (wie Anm. 26), p. 135.

*simulandi; cunctisque monstrandum nec auctoritatem posse corrumpi, nec rationem vinci, nec veritatem paenitus superari*⁴⁹.

Dies alles wird durch eine dreigeteilte Verteilung inbegriffen, nämlich der Vorsichtigen und der Schädlichen und derjenigen, die so zwischen beiden immer zweideutig sind, daß sie wahrnehmen, dies zu besitzen; sie gesellen sich ihnen laufend. Die Vorsichtigen sind also nützlicher im Helfen, die Widerstrebenden aber stärker im Widerstand leisten, die Zweifler sind jedoch vernünftigerweise anzuziehen oder besonnen zu verbergen; und allen ist zu zeigen, daß die Autorität nicht zerstört, die Vernunft nicht besiegt und die Wahrheit keinesfalls überwunden werden kann.

Die Analyse der Gruppen, mit denen es der Herrscher zu tun hat, wird um eine Empfehlung ergänzt. Das Handeln muß an den Kategorien der Wahrheit, Vernunft und Autorität ausgerichtet sein, die der Verfasser im vorangehenden siebten *capitulum* eingeführt hat.

*VII. Hic si veritas queritur, non est incognita; si ratio, non est ambigua; si auctoritas, non est incerta. Quoniam et auctoritas supereminet et ratio patet et veritas abscondi non potest*⁵⁰.

Wenn hier die Wahrheit gesucht wird, ist sie nicht unbekannt, wenn ein Beweisgrund, ist er nicht zweideutig, wenn eine Autorität, ist sie nicht unsicher, weil ja sowohl die Autorität hervorragt, als auch die Vernunft klar ersichtlich ist, als auch die Wahrheit nicht abgeschnitten werden kann.

Dem zufolge rät der Verfasser dem Herrscher, daß Volk mit starker Hand zu lenken.

*VIII. Populus iuxta sanctiones divinas ducendus est, non sequendus; et ad testimonium personę magis eliguntur honeste. Nec audiendi qui solent dicere: ‘Vox populi, vox Dei’, cum tumultuositas vulgi semper insanie proxima sit*⁵¹.

Das Volk ist gemäß göttlichen Gesetzen zu führen, ihm ist nicht zu folgen; und zum Zeugnis der Person werden sie äußerst ehrenhaft wählen. Höre nicht auf diejenigen,

⁴⁹. MGH Ep. 4 (wie Anm. 1), Nr. 132, p. 199.

⁵⁰. Ibid.

⁵¹. Ibid.

die zu sagen pflegen: „Volkesstimme ist Gottesstimme, da die Verworrenheit des Volks immer ganz nah bei der Tollheit ist.

Einem so entschlossenen Herrscher könnte eine neue Festigkeit seiner Regierung winken, denn gerade die hart Widerstrebenden könnten sich zum Stützpfiler der Herrschaft entwickeln, wie durch ein Sprichwort erläutert wird.

X. Vulgare proverbium est: „De duro superatur aliquid, de molli vero remanet nihil’. Debet tamen sapientia ministrare constantiam, et constantia perficere sapientiam, ut sit constantia sapiens, et sapientia constans⁵².

Ein allgemeines Sprichwort lautet: „Was hart überwunden wird, bleibt nicht weich zurück“. Die Weisheit braucht dennoch auch die Festigkeit zum Dienen und die Festigkeit die Weisheit zum Vollenden, so daß die Festigkeit weise und die Weisheit beständig sei.

In den beiden letzten *capitula* plädiert der Verfasser für die Bekanntgabe der Wahrheit, wodurch allein Freund und Feind vereint werden und der Frieden in greifbare Nähe rückt.

XI. Sic exercenda est predicatio pacis, ne sub nomine pietatis inducatur assertio falsitatis. Nam sicut pacem rumpere pessimum est, ita veritatem negare blasphemum. Multum sibi denique concinunt verax unitas et pacifica veritas⁵³.

So ist die Predigt des Friedens auszuführen, damit nicht unter dem Namen der Frömmigkeit die Behauptung der Falschheit eingeführt wird. Denn so wie es äußerst schlecht ist, den Frieden zu brechen, so ist es gotteslästerlich, die Wahrheit zu leugnen. Vieles fügt sich endlich zusammen: die wahrhafte Einheit und die friedvolle Wahrheit.

XII. Hęc et eiusmodi, reor, inculcanda simplicibus; eo quod ignorantia veritatis cogat errare quam plurimos. Porro veritate manifestata contrarii confundentur, amici solidabuntur, universi vero pariter excusatione carebunt⁵⁴.

⁵². Ibid.

⁵³. Ibid.

⁵⁴. Ibid.

Dies und ähnliches, meine ich, ist durch Einfaches zu bereichern, so wie: Die Unkenntnis der Wahrheit zwingt die meisten zu irren. Aber durch die offenkundige Wahrheit werden die Gegner verbunden, die Freunde werden zusammengefügt, die Allgemeinheit aber wird gleichermaßen auf einen Vorwand verzichten müssen.

Wenn nicht alles täuscht, steht dies im Zusammenhang mit Karls des Kahlen Versuch, auf der Reichsversammlung von Quierzy die Großen des Reiches auf eine Nachfolgeordnung festzulegen, die zeitlich auf zwischen 870 und 875 zu datieren und in Reims von einigen Großen beschworen worden ist. Karl bewahrte damals für einen potentiellen Sohn von Richildis die Anwartschaft auf Herrschaft und Reich. Dies war eine Eventualverfügung, doch geschah sie sicherlich aus Anlaß einer Schwangerschaft der Richildis, die nach 870 zunächst Mädchen, aber 875 einem Sohn das Leben schenkte. Da dieser Sohn bald starb, wurde das Problem obsolet. Im Juni 877 war Richildis jedoch wiederum schwanger, so daß es erneut galt, einem potentiellen weiteren Thronfolger die Anwartschaft auf Herrschaft und Reich zu sichern. In Quierzy entzogen sich die Versammelten allerdings einer Zusage für einen etwaigen Richildis-Sohn⁵⁵. Sie mögen die Ungnade des bisher einzigen Thronerben Ludwig gefürchtet haben⁵⁶ – vielleicht deshalb der eindringliche Appell unseres Autors, die Wahrheit möge bekannt gemacht, d. h. vermutlich, die Geistesschwäche des Thronfolgers nicht länger verborgen gehalten werden. Doch wie sollte man die Grenze zwischen Geisteskrankheit und Gesundheit einer breiteren Allgemeinheit glaubhaft kenntlich machen, wenn nur eine gewisse Geistesschwäche ersichtlich war? Vor einem solchen, gravierenden Schritt dürfte Karl der Kahle zurückgeschreckt sein, denn er hätte damit die Königsherrschaft, verkörpert durch Ludwig, den er ja zu seinem Abwesenheitsvertreter machte, allzu sehr geschwächt. Es gab keine Alternative zu Ludwig dem Stammler.

Für die Autorschaft des vorliegenden Stückes ist somit eher an einen Großen im Umkreis Karls des Kahlen zu denken. Viele kämen in Frage, denn etliche setzte Karl zu Treuhändern seiner Verfügung über den Schatz und seiner Legate für Richildis ein⁵⁷. Man könnte an Erzbischof Hinkmar von Reims denken, der 877 an erster Stelle der Treuhänder genannt ist,

⁵⁵. Richildis schenkte im Oktober 877 einem Jungen namens Karl das Leben, der jedoch bald nach der Taufe starb. Siehe *Annales de Saint-Bertin* zu 877 (wie Anm. 26), p. 211 und p. 217.

⁵⁶. KASTEN (wie Anm. 19), p. 458sq. Hinkmar von Reims, *Ad Ludovicum Balbum regem*, J.-P. MIGNE (Hg.), *Patrologiae Latinae* 125, Paris 1852, col. 983-990, hier c. 7, col. 896 D, stellte in einem Schreiben an den zum König erhobenen Ludwig den Stammler im Nachhinein auch die Beratungen auf der Versammlung in Reims so dar, als sei dieser dort definitiv und ohne jegliche Vorbehalte zugunsten eines Richildis-Sohnes von seinem Vater Karl dem Kahlen zum alleinigen Nachfolger bestimmt worden, räumt allerdings ein, daß wichtige Große wie Hugo der Abt und Graf Bernhard von der Auvergne dort nicht anwesend waren.

⁵⁷. Siehe oben Anm. 45.

der 870, als Karls geistlicher Sohn Karlmann aufständisch war, Karls Vermittler gewesen war, der 875, als König Ludwig der Deutsche von Ostfranken in Lotharingen einfiel, Karls Reich durch den Aufruf, dem abwesenden Herrscher die Treue zu halten⁵⁸, zusammengehalten und dabei Richildis' Abwehrmaßnahmen wirksam unterstützt hatte, der von der Eventualverfügung zugunsten der Beteiligung eines potentiellen Erben von Richildis an Herrschaft und Reich wußte, da diese bei seiner Anwesenheit in Reims beschlossen und von mehreren Großen beschworen worden war⁵⁹, und der 877 Ludwig dem Stammler schrieb, er möge sich dem Ratschlag des Vaters folgsam zeigen⁶⁰. Wenn das Schreiben nie zur Grundlage für Beratungen mit den Großen des Reiches gemacht worden ist, vermochte Hinkmar nach Karls des Kahlen Tod, Ludwig dem Stammler gefahrlos seine Dienste anzubieten. Stil und Wortwahl des Schreibens sind allerdings völlig ungewöhnlich für Hinkmars Diktion, so daß die Verfasserschaft offen bleiben muß. Auch ein untergeordneter Kleriker an der Hofkapelle hätte, wenn er Briefsammlungen von Alkuin und das Dossier Hrabanus Maurus' für Kaiser Ludwig den Frommen kannte, der Verfasser des anonymen Schreibens sein können. Allzu gründlich sind alle belastenden Spuren bei dem hochbrisanten Schriftstück verwischt worden. Womöglich ist die Adresse mit den Namen des Autors und des Empfängers absichtlich entfernt worden, oder das Schreiben war von Anfang an anonymisiert. Wenn es Ludwig dem Stammler in die Hände gefallen wäre, hätte niemand für Leib und Leben des Verfassers garantieren können.

Es gibt zu guter Letzt noch ein Indiz, daß die Datierung in die Zeit Karls des Kahlen zu stützen vermag: Die Pariser Handschrift, in der es überliefert ist, enthält in ihrem ersten Teil Texte, die ebenfalls in den engsten Umkreis Karls des Kahlen gehören und sich im Codex Aureus von Regensburg finden, dem Evangeliar dieses westfränkischen Herrschers⁶¹.

Ob die *capitula* jemals zur geeigneten Zeit hervorgeholt und bedacht worden sind, wie es in ihrer Überschrift nahegelegt wurde, sei dahingestellt. Nach allem, was wir aufgrund der Überlieferungslage wissen können, sind sie jedenfalls zu keinem Zeitpunkt in ein Kapitular aufgenommen worden, haben sie also niemals eine offene politische Rolle gespielt oder gar Rechtsgültigkeit erlangt.

⁵⁸. Hinkmar von Reims, *De fide Carolo regi servanda*, J.-P. MIGNE (Hg.), *Patrologia Latina* 125, Paris 1852, col. 961-983, insbes. c. 3, col. 963 D.

⁵⁹. Siehe oben Anm. 56.

⁶⁰. Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae*, M. STRATMANN (Hg.), MGH SS 36, Hannover 1998, lib. III, c. 19, p. 260: *Item de disponendis regni utilitatibus et ordinatione atque consilio patris imperatoris sequendo*.

⁶¹. W. KOEHLER / F. MÜTHERICH (wie Anm. 10).

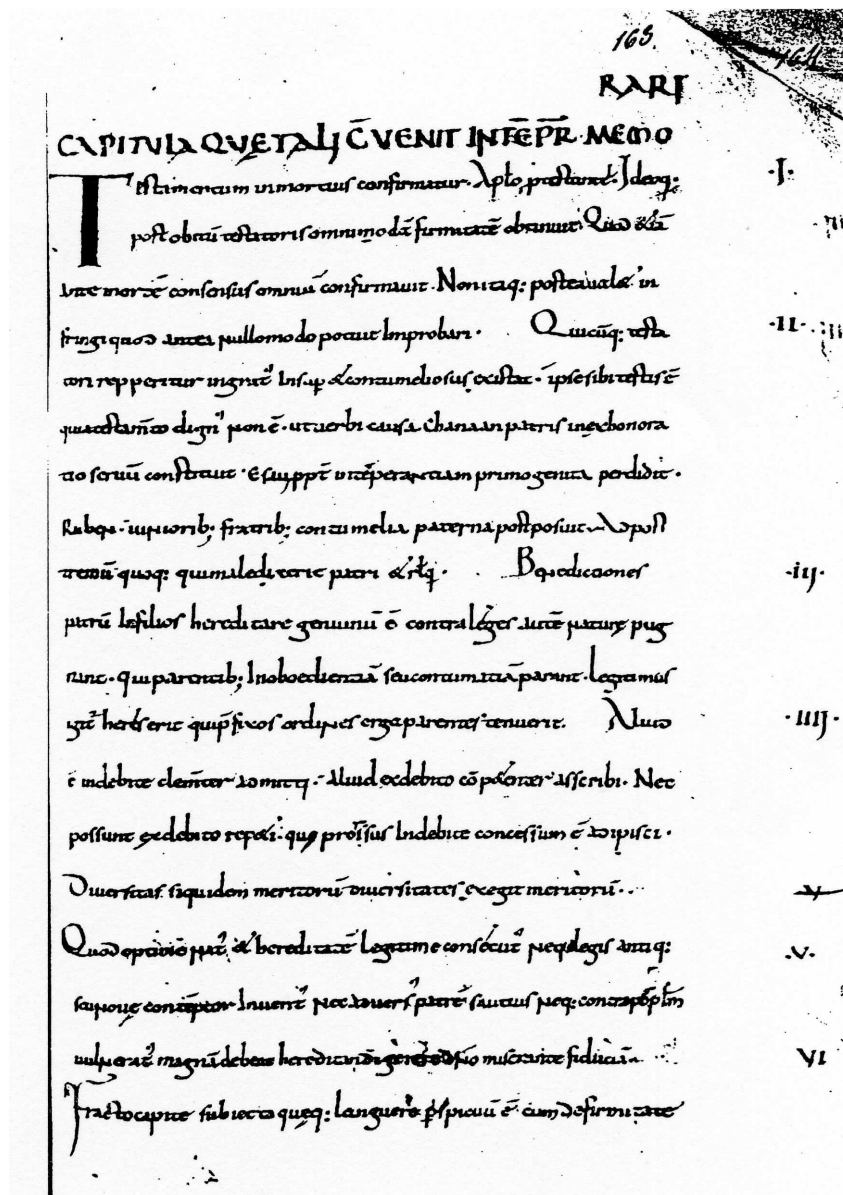


Abb. 1.1: Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. Lat. 5577, fol. 163^r-164^r, hier fol. 163^r

[illegible]

Abb. 1.2: Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. Lat. 5577, fol. 163^v

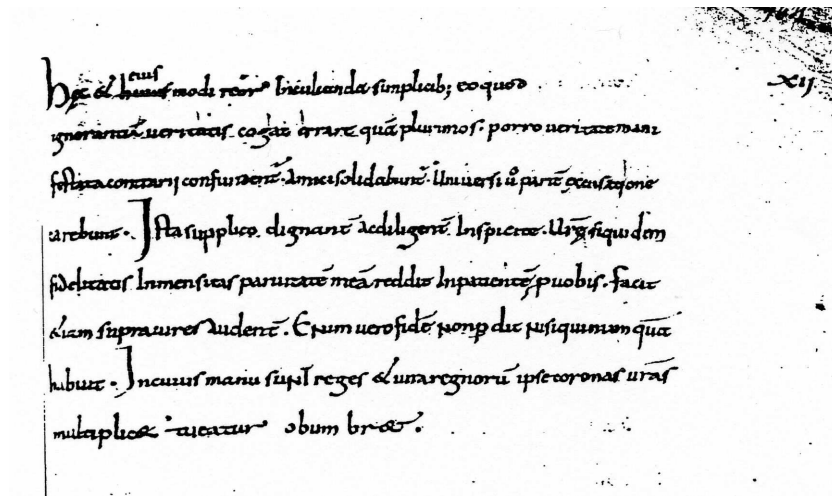


Abb. 1.3: Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. Lat. 5577, fol. 164^r

refertur ut illi obuiandi dubium non est rationabiliter adprehendi uolenti
 specie dissimulandi amicitiaque monstrandi nec auctoritate possideri rui
 nec ratione uina. nec ueritate penitus superari.
 Populus iuxta functiones diuinas ducendus est non sequendas. X
 in persona magis eliguntur honeste nec audiendi qui plene de re uox
 populi uox est. Cum cum multis sita suolgi. Sephismae proximae.
 Uulgaris pro uerbu est de duro superari aliquid. De molli uero emendat nihil
 debet tam & sapientiam in ista re constantia & constantia perficere sapientiam
 in ista constantia sapientia & sapientia constantia.
 Sicut exordium est per dicitur opus. nec sub nomine pietatis inducitur affectus falsitas. XI
 namque pueri rui per se possim est. namque rui negare blasphemum. Multum si con
 current uerax ueritas & quae sita ueritas.
 Haec & ueritas modis cor. Inculcanda simplicibus sed quod ignorantia ueritatis. XII
 cogitare quod plurimos. Porro ueritas manifestata contraria confun
 dentur. Amici si dabitur. ut in ueritate oparte. Excusatione carebunt.
 Iste supplicio dignantur a diligenti inspicere. Uir si quid de fidelitatis in missas
 paru. rui me a recte de patiente puobis. facit de am supra uires audentes.
 Et in ueritate non pde. nisi quod iniqua habuit. In ueritate manus reges de uer
 reges in ista de ueritate in multiplex & ueritate ob ueritate &

Abb. 2.2: Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 69, fol. 115^r

Bibliographie

Sekundärliteratur

F. BECKER, «Zur Erbkrankheit der Karolinger», *Die medizinische Welt* 11(1937), p. 808-809.

Donald A. BULLOUGH, «Alcuin and the Kingdom of Heaven», in: Uta-Renate BLUMENTHAL (Hg.), *Carolingian Essays*, Washington D.C., Catholic University of America Press, 1983, p. 1-69.

Donald A. BULLOUGH, *Alcuin: Achievement and Reputation*, Leiden - Boston, Brill (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 16) 2004.

Donald A. BULLOUGH, «What has Ingeld to do with Lindisfarne?», *Anglo-Saxon England* 22 (1994), p. 93-125.

Catherine R. E. CUBITT, *Anglo-Saxon Church Councils c. 650 - c. 850*, London – New York, Leicester University Press, 1995.

Léopold V. DELISLE, *Le Cabinet des Manuscrits de la Bibliothèque Impériale* 2, Paris, Imprimerie Impériale, 1874.

Paul E. DUTTON - Edouard JEAUNEAU, «Les verses of the „*Codex Aureus*“ of Saint-Emmeram», *Studi Medievali*, Ser. 3a, 24 (1983), p. 75-120.

Wilfried HARTMANN, *Ludwig der Deutsche*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2002.

Brigitte KASTEN, *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit*, Hannover, Hahn (MGH Schriften 44) 1997.

Wilhelm KOEHLER (†) - Florentine MÜTHERICH (Hgg.), *Die Karolingischen Miniaturen, 5: Die Hofschule Karls des Kahlen*, Textband, Berlin, Deutscher Verlag für Kunstwissenschaft, 1982.

GUY LANOË, «L'ordo de couronnement de Charles le Chauve à Sainte-Croix d'Orléans (6 juin 848)», in: Anne J. DUGGAN (Hg.), *Kings and Kingship in Medieval Europe*, London, King's College London (King's College London medieval studies 10) 1995.

Arno MENTZEL-REUTERS (Hg.), *Handschriftenarchiv Bernhard Bischoff, Microfiche-Edition*, München, Monumenta Germaniae Historia (MGH Hilfsmittel 16) 1997.

Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse*, München, Monumenta Germaniae Historia (MGH Hilfsmittel 15) 1995.

Janet NELSON, *Charles the Bald*, London - New York, Longman, 1992.

Anne SCHMID, *Roms karolingische Minuskel im neunten Jahrhundert*, Hamburg, Kovac (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters 15) 2002.

Bernd SCHNEIDMÜLLER, «Die „Einfältigkeit“ Karls III. von Westfranken als frühmittelalterliche Herrschertugend. Überlegungen zum Cognomen simplex», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 28 (1978), p. 62-66.

Andreas WILMART, *Bibliothecae Apostolicae Vaticanae, Codices Regenses Latini 1*, Vatikanstadt, Bibliotheca Vaticana, 1937.

Handschriften

Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. Lat. 5577, fol. 163^r-164^r

Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Reg. Lat. 69, fol. 114^v-115^r